

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 18.06.2009  
Beschluss-Nr.: H 44-06/09

### Beschlussvorlage - Hauptausschuss

Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 020.941 Teilsanierung Rathaus, Schillerstraße 1

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

### Begründung:

In der Haushaltsstelle 02000.94100 waren 313 500,-€ eingestellt.

Im Zuge der Bauausführung stellten sich etliche Konstruktionsteile von ihrer Bausubstanz schlechter dar, als ursprünglich angenommen. Baumängel ( siehe Anlage ) wurden erst durch das Öffnen der Bauteile festgestellt. Zusätzlich wurden nicht eingeplante Leistungen der Instandhaltung wie Malerarbeiten u.ä. im Sinne der Nachhaltigkeit in die Maßnahme aufgenommen.

Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten belaufen sich auf insgesamt ca. 70 000,- €

Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 15360.33333 – Mängelbeseitigung Paul-Dessau Oberschule- in Höhe von 20 000,-€, da sich nach Vergabe und Ausführung dieser Überschuss ergab und aus der Rücklage der Gemeinde Zeuthen in Höhe von 50 000,-€

Die Maßnahme ist unabweisbar, da die konstruktive und technische Notwendigkeit im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen stehen.

Die Maßnahme ist unvorhersehbar, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Jahr 2009 nicht abzusehen war, dass die Bausubstanz größere Mängel aufwies als vorgefunden wurde.

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 02000.94100 des Vermögenshaushaltes zur Teilsanierung Rathaus in einer Höhe von 70 000,- € Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 15360.33333 in Höhe von 20 000,-€ und aus der Rücklage der Gemeinde Zeuthen in Höhe von 50 000,-€

Zeuthen, den 09.06.2009  
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ergebnis des HA:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

**Beschlussvorlage – Hauptausschuss- nicht öffentlich**

Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Ausbau der Friesenstraße, 1. Bauabschnitt von Stedinger Straße bis zum ausgebauten Bahnübergang Nordschranke, in den Leistungsphasen 5 - 9 (Ausführungsplanung - Objektbetreuung) der HOAI

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.207 in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. 06. 1992 in der derzeit gültigen Fassung;
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der derzeit geltenden Fassung;

**Begründung:**

Die Friesenstraße ist durch die Lage im Straßennetz eine Anliegerstraße mit Sammelfunktion.

Sie ist zurzeit mit einer 4, 00 m breiten Asphaltfahrbahn befestigt. Die Fahrbahnbreite ist nicht ausreichend und damit für den Begegnungsverkehr nicht verkehrssicher. Es besteht keine durchgehende Straßenentwässerung. Das angelegte Regenwassersammelbecken dient bei Starkregen der Gefahrenabwehr, nur für einen eingeschränkten Straßenabschnitt. Der einseitig vorhandene Gehweg ist nicht durchgehend , er ist unbefestigt. Für Fußgänger und Radfahrer stehen keine verkehrssichere Anlagen zur Verfügung. Eine Straßenbeleuchtung ist einseitig vorhanden, aber nicht durchgehend.

Das Ausbauprogramm zum 1. Bauabschnitt Friesenstraße wurde durch die Gemeindevertretersitzung am 27.05.2009 beschlossen.

Vom Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eggersdorf liegt zur Planungsleistung in den Leistungsphasen 5- 9 der HOAI ( Ausführungsplanung - Objektbetreuung )

ein Honorarangebot vor.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Vermögenshaushalt der

HH – Stelle 630. 96330 Planung und Ausbau Friesenstraße  
Abschnitt Stedinger Straße bis Bahnübergang

Das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eggersdorf, hat auch die Leistungsphasen 1 - 4 (Grundlagenermittlung - Genehmigungsplanung) der HOAI bearbeitet. Die Verwaltung empfiehlt die Auftragsvergabe.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Ausbau der Friesenstraße, 1. Bauabschnitt von Stedinger Straße bis zum ausgebauten Bahnübergang Nordschranke, in den Leistungsphasen 5 - 9 (Ausführungsplanung - Objektbetreuung) der HOAI.

zu einem Honorar zu Lasten  
der Haushaltstelle HH – Stelle 630. 96330 Planung und Ausbau Friesenstraße  
Abschnitt Stedinger Straße bis Bahnübergang

an das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eggersdorf.

Zeuthen, den 18.06.2009  
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ergebnis des HA:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

**Beschlussvorlage: - nicht öffentlich - Hauptausschuss**

Auftragsvergabe zur Bauleistung Ausbau der Neckarstraße in Zeuthen, im Abschnitt von der Weichselstraße bis Waldpromenade, für die Bauleistung Verkehrsfläche Straße einschließlich Regenentwässerung, Straßenbeleuchtung und Begleitgrün.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A , Allgemeine Bestimmungen für Vergabe von Bauleistungen) in der derzeit gültigen Fassung.

**Begründung:**

Das Ziel der Gemeinde Zeuthen ist es, die unbefestigten Abschnitte der Neckarstraße grundhaft auszubauen. Das Ausbauprogramm zur Neckarstraße wurde von der Gemeindevertretung am 27.05.2009 beschlossen. Die Neckarstraße ist eine Anliegerstraße und gemäß Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen beitragspflichtig.

Der Ausbau beinhaltet die Verkehrsfläche Straße einschließlich Regenentwässerung, Straßenbeleuchtung und das Begleitgrün.

Es wurde eine freihändige Vergabe gemäß Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr.9 vom 16.04.2009, Seite 121 durchgeführt. Drei Unternehmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zwei Angebote wurden abgegeben, einer Aufforderung wurde nicht nachgekommen.

Die Landschafts- und Straßenbau GmbH, als der zweite Bieter, hat ein Angebot abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von dem Unternehmen TLW Tief- und Leitungsbau GmbH unterbreitet.

Die Angebote wurden durch das Ingenieurbüro, hpl –Ingenieurgesellschaft mbH, gewertet und geprüft.

Die Finanzierung erfolgt aus der Haushaltsstelle

63000.96080 Planung und Ausbau Neckarstraße.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Vergabevorschlag an.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, die Auftragsvergabe zur Bauleistung Waldpromenade in dem Bereich von Miersdorfer Chaussee bis Forstallee für die Bauleistung Verkehrsfläche Straße einschließlich Regenentwässerung, einen einseitigen Gehweg und Begleitgrün

zu einem Bruttobetrag zu Lasten der Haushaltstelle  
63000.96080 Planung und Ausbau der Neckarstraße

dem Unternehmen TLW Tief- und Leitungsbau GmbH zu erteilen.

Zeuthen, den 18.06.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ergebnis des HA:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

**Beschlussvorlage – Hauptausschuss – nicht öffentlich -**

Erneuerung der Straßenbeleuchtung zum Abbau der Freileitungsanlagen in den Straßen:

- An der Korsopromenade im Bereich zwischen Ortsgrenze Wildau und Straße am Höllengrund
- Große Zeuthener Allee im Bereich zwischen Straße der Freiheit und An der Korsopromenade
- Eschenring
- Birkenring

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung;
- Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (GemHVO) vom 26.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung;
- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/ 01 S. 154) in der derzeit geltenden Fassung
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) für in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I/99 S. 231) in der derzeit geltenden Fassung

**Begründung**

Zur Entfernung der desolaten und unwirtschaftlichen Freileitungsanlagen, hat die Gemeinde Zeuthen die Möglichkeit des Abschlusses von Dienstleistungsverträgen Licht mit der E.ON edis AG.

Mit dem Dienstleistungsvertrag Licht wird mit der E.ON edis AG die Errichtung, die Unterhaltung und die Energieversorgung der Straßenleuchten vertraglich vereinbart.

Gleichzeitig mit dem Abschluss des Dienstleistungsvertrages kann die Gemeinde die durch die E.ON edis AG angebotenen Investitionszuschüsse in Anspruch nehmen, um in den Straßen die Beleuchtung zu erneuern, die durch die Energieeinspeisungspunkte mit einander verbunden sind. Nur dadurch ist der Abbau der Freileitungsanlage möglich ohne das Straßenabschnitte ohne Beleuchtung bleiben.

Der Abbau der Freileitungsanlage, einschließlich der Entsorgung, erfolgt durch die E.ON edis AG. Der Gemeinde Zeuthen entstehen keine Entsorgungskosten.

Der Errichtung der Straßenbeleuchtung, der Abbau der Freileitungsanlage sowie der Abschluss der Dienstleistungsverträge Licht erfolgt für jede Straße separat.

Für die Errichtung der Straßenbeleuchtung ergeben sich für die Gemeinde Zeuthen folgende Investitionssummen:

- Große Zeuthener Allee (im bezeichneten Bereich): (Bruttopreis)
- Birkenring: (Bruttopreis)
- Eschenring: (Bruttopreis)
- An der Korsopromenade (im bezeichneten Bereich): (Bruttopreis).

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung werden, gemäß Kommunalabgabengesetz des Land Brandenburg und der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen, Ausbaubeiträge erhoben.

**Beschlussvorlage:**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtung zum Abbau der Freileitungsanlagen in den Straßen:

- An der Korsopromenade im Bereich zwischen Ortsgrenze Wildau und Straße am Höllengrund
- Große Zeuthener Allee im Bereich zwischen Straße der Freiheit und An der Korsopromenade
- Eschenring
- Birkenring.

zum **Bruttopreis** zu Lasten der  
Haushaltsstelle 670. 935 des Investitionshaushaltes.

Zeuthen, den 18.06.2009

Einreicher: Bürgermeister/Bauamt

Im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus beraten am: 11.06.2009

Ergebnis des HA:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

**Beschlussvorlage – Hauptausschuss - nicht öffentlich**

Abschluss eines Grundstückskaufvertrages

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

**Begründung:**

Die Gemeinde Zeuthen beabsichtigt, die auf dem beigefügten Lageplan schraffierten Flurstücke zu erwerben. Sie werden in erster Linie benötigt, um die Straßenanbindung zum Zeuthener Winkel herstellen zu können und die verlängerte Friesenstraße zwischen Nordschranke und Schillerstraße in einer verkehrssicheren Breite ausbauen zu können. In Gesprächen mit einer Eigentümergemeinschaft wurde vereinbart, dass in diesem Zusammenhang auch die erst in der Zukunft benötigten Flächen von der Gemeinde erworben werden sollen. Das betrifft den Plattenweg zwischen Nordschranke und Wiesenstraße sowie die Verbreiterung der Wiesenstraße.

Einer Eigentümergemeinschaft wurde ein Kaufpreis angeboten, um der Eigentümergemeinschaft entgegenzukommen und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Dieser Preis liegt über dem Wert für Wald bzw. für rückständigen Grunderwerb. Das nunmehr begonnene Planfeststellungsverfahren konnte eingestellt werden.

Der Kaufpreis ist durch die Haushaltsstelle 881. 9321 gedeckt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Ankauf und Abschluss eines Grundstückskaufvertrages mit einer Eigentümergemeinschaft

Anlage  
Flurkartenauszug

Zeuthen, den 09.06.2009  
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ergebnis des HA:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

**Beschlussvorlage – Hauptausschuss - nicht öffentlich**

Abschluss eines Gebäudekaufvertrages

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

**Begründung:**

Die Gemeinde Zeuthen ist Eigentümer von Grund und Boden eines Grundstückes in Zeuthen. Die Aufbauten sind Eigentum der Mieterin. Ihr wurde ein Nutzungsrecht für das Grundstück verliehen. Damit unterliegt die Zusammenführung des getrennten Eigentums von Grund und Boden und Aufbauten dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Sie hat daher das Recht, das Grundstück zum halben Bodenwert zu erwerben.

Bedingt durch ihr hohes Lebensalter und den Umzug nach Zeitz hat sie kein Interesse mehr am Zukauf von Grund und Boden. Die Gemeinde beabsichtigt nun, ihr ein Kaufangebot für die Aufbauten zu unterbreiten. Zu diesem Zweck wurde ein Gutachten durch einen Sachverständigen aus Berlin angefertigt.

Durch den Ankauf der Aufbauten wäre die Sachenrechtsbereinigung vollzogen; Grund und Boden und Aufbauten gehören dem selben Eigentümer. Die Gemeinde kann dann das Grundstück zum vollen Wert veräußern.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Ankauf der Aufbauten auf einem Grundstück.

Zeuthen, den 05.06.2009  
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ergebnis des HA:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen